

GEMA vs. YouTube – Chronologie der Ereignisse

Viel ist über den Streit zwischen GEMA und YouTube in den vergangenen drei Jahren publiziert worden. Fakt ist und bleibt: Während andere Online-Anbieter in Deutschland Einigungen mit der GEMA über eine angemessene Vergütung der Urheber erzielen, steht eine Einigung mit der Google-Tochter YouTube, der weltweit reichweitenstärksten Internet-Video-Plattform, weiterhin aus.

Das Ziel der GEMA in diesen Verhandlungen war immer klar: Für die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Repertoires müssen die Urheber angemessen entlohnt werden. Seit dem 1. April 2009 gibt es keinen Vertrag mehr zwischen der GEMA und YouTube. Diskutiert wird seit diesem Zeitpunkt unter anderem darüber, welche Vergütung eine angemessene Entlohnung für die auf der Plattform genutzten Musikwerke darstellt. Lesen Sie im Folgenden, weshalb bislang zu keiner Einigung gekommen ist.

Wie alles begann: GEMA ermöglicht YouTube den Start in Deutschland

YouTube startet seinen Dienst in Deutschland Ende 2005. Die GEMA versucht, möglichst schnell eine Vereinbarung mit dem Internet-Videodienst zu schließen, damit einem reibungslosen Beginn des Start-ups in Deutschland nichts im Weg steht. Der Marktwert der Plattform steigt. Am 9. Oktober 2006 kauft der Suchmaschinenbetreiber Google das Unternehmen YouTube für umgerechnet 1,31 Milliarden Euro (in Aktien). Die Marke YouTube bleibt bestehen.

Um das auf Musik- und Filmvideos basierende Geschäftsmodell in Deutschland zu sichern, unterzeichnet YouTube einen **Interimsvertrag mit der GEMA mit einer Laufzeit bis März 2009.**

Nach Ablauf des Vertrags zum 31. März 2009 versuchen die GEMA und YouTube in zahlreichen Verhandlungsrunden, einen **Folgevertrag** zu vereinbaren. Die Verhandlungen werden am 10. Mai 2010 von der GEMA ergebnislos abgebrochen.

Die GEMA fordert, dass die Urheber für die Nutzung ihres urheberrechtlich geschützten Repertoires angemessen entlohnt werden. YouTube hat sich jedoch entschieden, die von der GEMA wahrgenommenen Rechte ohne jegliche Vergütung der Urheber zu nutzen – was aus Sicht der GEMA einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt.

GEMA erhebt in einem Musterverfahren Unterlassungsklage gegen YouTube

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 65.000 Mitgliedern (Komponisten, Textautoren und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. In dieser Funktion geht es ihr darum, eine angemessene Vergütung für die Nutzung der Musikwerke aller Mitglieder zu erzielen. Jeder Dienstbetreiber hat grundsätzlich die Möglichkeit, ohne Zustimmung der GEMA eine gesetzliche Lizenz zu erwerben und zugleich bei

der Schiedsstelle die Angemessenheit der von der GEMA veröffentlichten Tarife überprüfen zu lassen. YouTube geht diesen Schritt nicht, da sich das Unternehmen auf ein Haftungsprivileg nach dem Telemediengesetz beruft. Danach sieht sich YouTube nicht für die auf der Plattform genutzten Videos verantwortlich.

Da die Rechtslage mit YouTube ungeklärt bleibt, **beantragt die GEMA zusammen mit sieben ausländischen Schwestergesellschaften am 7. Juni 2010 in einem Musterverfahren den Erlass einer einstweiligen Verfügung**. In diesem Musterverfahren werden Unterlassungsansprüche bezüglich 10 Werken der GEMA und 65 Werken ausländischer Verwertungsgesellschaften gerichtlich geltend gemacht. Der Antrag wird aus formalen Gründen abgewiesen. Ob der geltend gemachte Anspruch materiell-rechtlich bestanden hätte, wird von dem Gericht nicht mehr geprüft.

Daraufhin **erhebt die GEMA am 3. Dezember 2010 Klage auf Unterlassung** in der Hauptsache vor dem Landesgericht Hamburg. Gegenstand sind die 10 ursprünglichen Werke des Musterverfahrens, ergänzt um zwei neu hinzugekommene Werke.

Das Landgericht Hamburg verurteilt YouTube

Am 20. April 2012 verurteilt das Landgericht Hamburg YouTube zur Unterlassung der Zugänglichmachung von 7 der 12 eingereichten Titel, **auf Basis der sog. Störerhaftung**. Diese bezeichnet die Haftung für Rechtsverletzungen die dadurch entstehen, wenn jemand ursächlich an den Rechtsverletzungen mitwirkt und dabei Prüfungs- und Kontrollpflichten verletzt.

YouTube wird dazu verpflichtet, seine Plattform zukünftig mit folgenden Mitteln zu überwachen, um eine öffentliche Zugänglichmachung von bekanntermaßen illegal genutzten Musikwerken zu verhindern:

- Einsatz eines MD5 und Content ID Filters
- Einsatz eines Wortfilters
- Warnhinweis an diejenigen Uploader, die versuchen, einen der bei YouTube als rechtsverletzend bekannten Titel auf der Plattform einzustellen.

Beide Seiten sind nach dem Urteil im April an den Verhandlungstisch zurückgekehrt. Leider konnte bis zum Ende der Berufungsfrist keine Einigung erzielt werden, so dass das Verfahren nun vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht fortgesetzt wird.

Die Verhandlungen zwischen GEMA und YouTube werden von YouTube einseitig abgebrochen

Während des gesamten Hamburger Verfahrens finden weitere Verhandlungen statt. Sämtliche Verhandlungsrunden bleiben ergebnislos. **Am 14. Dezember 2012** erklärt YouTube die Gespräche für vorläufig beendet.

GEMA lässt Angemessenheit ihrer Vergütungsforderung für werbefinanzierte Streamingdienste von der Schiedsstelle überprüfen

YouTube hat bislang sowohl die urheberrechtliche Verantwortung des Dienstes für die dort genutzten Inhalte, die derzeit Gegenstand des Verfahrens vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht sind, als auch die Angemessenheit der von der GEMA für werbefinanzierte Streamingangebote geforderten Vergütung bestritten.

YouTube bricht die Verhandlungen am 14. Dezember 2012 ab. Daraufhin macht die GEMA von dem für diese Fälle vorgesehenen gesetzlichen Verfahren Gebrauch und stellt am **10. Januar 2013** Anträge bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts. In deren Rahmen werden die Angemessenheit der von der GEMA geforderten Vergütung geprüft und Schadensersatz für die unlicenzierte Nutzung von 1.000 urheberrechtlich geschützten Musikwerken gefordert. Eine Schadensersatzforderung ist angebracht, weil die urheberrechtlich geschützten Musikwerke auf YouTube massenhaft genutzt werden. Seit dem zweiten Quartal 2009 erhalten die Urheber hierfür jedoch keinerlei Vergütung.

Die GEMA ist für die willkürliche Sperrung von Videos auf YouTube nicht verantwortlich

Um den medialen und öffentlichen Druck während des laufenden Verfahrens auf die GEMA zu erhöhen sperrt YouTube in Deutschland willkürlich Musik- und Filmvideos. Durch entsprechende Hinweise auf sog. „Sperrtafeln“, die seit Mitte 2011 eingeblendet werden, versucht YouTube bei seinen Nutzern den falschen Eindruck zu erwecken, dass die GEMA für die Sperrungen verantwortlich sei. Das ist falsch. Die GEMA hat vielmehr neben den Titeln aus dem Musterverfahren am Landgericht Hamburg zu keinem Zeitpunkt weitgehende Sperrungen veranlasst.

Vielmehr **ist die GEMA verpflichtet, Lizenzen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen und ist dazu selbstverständlich auch bereit.** Zudem besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer gesetzlichen Lizenz ohne die Mitwirkung der GEMA. Die Sperrung eines Videos auf YouTube kann zudem zahlreiche andere Gründe haben. Musiklabels können beispielsweise ihr Repertoire wegen der mangelnden Lizenzierung des Leistungsschutzrechtes sperren.

GEMA mahnt YouTube wegen irreführend formulierten Sperrtafeln ab

Ebenfalls am **10. Januar 2013** fordert die GEMA YouTube auf, die Verwendung der Sperrtafeln zu unterlassen. Sollte YouTube dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die GEMA dem gesetzlich vorgesehenen Weg folgen und eine Unterlassungsklage bei dem zuständigen Gericht einreichen.

Wie geht es nun weiter?

Im Sinne ihrer Urheber ist die GEMA sehr daran interessiert, zu einer einvernehmlichen Lösung mit YouTube zu kommen und so eine angemessene Vergütung zu gewährleisten. Zudem ist die GEMA auch seitens des Gesetzgebers verpflichtet, mit allen Nutzern, also auch mit YouTube, einen Vertrag abzuschließen und ihnen darin die Rechte für genutzte Musikwerke einzuräumen.